

Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieses vertreten durch den Präsidenten des Umweltbundesamtes, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau

- Auftraggeber -

und die

Sinus Sociovision GmbH
Ezanvillestraße 59
69118 Heidelberg

- Auftragnehmer -

schließen unter dem Geschäftszeichen: Z 6 – 90 855-3/49

und dem Förderkennzeichen: 370917154

folgenden Forschungs- und Entwicklungsvertrag:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Laufzeit des Vertrages
- § 3 Vergütung
- § 4 Ausführung des Vertrages, fachliche Auflagen
- § 5 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen
- § 6 Sonstige Vereinbarungen
- § 7 Kündigung
- § 8 Gewährleistung und Haftung
- § 9 Geheimhaltung
- § 10 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 11 Anzuwendende Vorschriften
- § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anlage A: Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU) Stand: Januar 2003

Anlage B: FuE-Berichtsmerkblatt

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt unter der Bezeichnung „Repräsentativumfrage zum Umweltbewusstsein und Umweltverhalten im Jahr 2010 einschließlich sozialwissenschaftlicher Analysen“ die in der Leistungsbeschreibung vom März 2009 enthaltene sowie im Angebot vom 21.05.2009 im Einzelnen beschriebene Aufgabe. Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Angebot ist die Leistungsbeschreibung maßgebend.
- (2) Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft, den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den anerkannten fachlichen Regeln der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen. Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers unterrichten.

§ 2

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet am 30.04.2011.

§ 3

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers wird als Vergütung ein Marktpreis gem. § 4 VO PR 30/53 (inklusive 19 % Umsatzsteuer) in Höhe von

239.428,00 €

(i. W.: zweihundertneununddreißigtausendvierhundertachtundzwanzig ⁰⁰/₁₀₀ Euro).

vereinbart.

(2) Die Vergütung wird nach Leistungsfortschritt auf Anforderung wie folgt ausgezahlt:

10.000,00 Euro nach Durchführung der Vorarbeiten, Auswahl von Fragen und Abhalten diesbezüglicher Besprechungsrunden bei dem Auftraggeber
(Termin: 31.12.2009),

35.000,00 Euro nach Vorbereitung der Datenerhebung; Pretest, methodischer Überarbeitung und endgültiger Fragebogenkonstellation mit einem Feldforschungsinstitut
(Termin: 31.03.2010)

100.000,00 Euro nach Vorlage der Grundauszählung
(Termin: voraussichtlich April 2010)

20.000 Euro nach Vorlage und Abnahme der Broschüre
(Termin: 30.06.2010)

25.000 Euro nach Vorlage der vertiefenden Analysen mit den selbst eingebrachten (zusätzlichen) Datensätzen, Cluster-, Regressionsanalysen usw. sowie Vorlage eines Zwischenberichtes hierzu (inkl. eines Konzeptes für einen veröffentlichungsfähigen Abschlussbericht)
(Termin: 15.10.2010)

20.000 Euro nach Vorlage der fortgeschriebenen, vertiefenden Analysen (inhaltlich, problemorientiert) sowie Vorlage eines Zwischenberichtes hierzu
(Termin: 31.12.2010)

und

29.428,00 Euro
bei Vorlage der endgültigen Schlussrechnung und Abnahme der Leistung
(Termin: 30.04.2011).

Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein.

(3) Zahlungen werden geleistet auf

Kto.-Nr.: 50736202

BLZ: 67290100

Name des Kreditinstituts: H + G BANK Heidelberg

(4) Durch die in Abs. 1 genannte Vergütung sind alle mit der Erstellung des Werkes zusammenhängenden Kosten sowie sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.

(5) Notwendige Überarbeitungen der Zwischenberichte oder des Abschlussberichts begründen bei unveränderter Aufgabenstellung keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

§ 4

Ausführung des Vertrages, fachliche Auflagen

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zwei Zwischenberichte nach dem Muster der Anlage 1 der ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) zu erstatten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Abschluss des Vorhabens sein Arbeitsergebnis nebst einem Schlussbericht in sechsfacher Ausfertigung in Papierform sowie in elektronischer Form (pdf- und doc-Datei) vorzulegen.

Der Entwurf des Abschlussberichts ist dem Auftraggeber bis zum 31.03.2011 in Papier- und elektronischer Form (pdf- und doc-Datei) zu übergeben und mit ihm abzustimmen.

Sofern der Auftraggeber nicht binnen 3 Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts fachliche Einwände schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, gilt der Abschlussbericht als abgenommen. Der Bericht ist entsprechend der Anlage 2 der ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) sowie dem beigefügten Merkblatt für die Gestaltung von Schlussberichten zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Anlage B dieses Vertrages) zu gestalten.

- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

§ 5

Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Der Auftraggeber hat gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Anhörung des Auftragnehmers das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

Die ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) werden wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Sofern im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Anfragen des Auftragnehmers an Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden vorgesehen sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Bei Veröffentlichung des Ergebnisses ist an geeigneter Stelle folgender Hinweis aufzunehmen:
"Dieses Vorhaben wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des Umweltforschungsplanes - Förderkennzeichen 370917154 erstellt und mit Bundesmitteln finanziert."

- (3) Die im Rahmen dieses F+E-Vorhabens verwendete, vom Auftragnehmer selbst ermittelte relevante und wesentliche Literatur ist zu dokumentieren.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass seine für dieses Forschungs- und Entwicklungsvorhaben relevanten personenbezogenen Daten (das sind Name, Vorname, Titel, Institutionszugehörigkeit, Anschrift) und die Gesamtfördersumme in die Umweltforschungsdatenbank (UFORDAT) in ihren sämtlichen Versionen sowie Veröffentlichungen des Auftraggebers über Umweltforschung (z. B. Jahresbericht des Umweltbundesamtes) aufgenommen werden und damit öffentlich zugänglich sind.
- (5) Herr Michael Wehrspau (Tel.-Nr.: 0340/2103 - 2165) ist mit der fachlichen und Herr Jörgen Brinkmann (Tel.-Nr.: 0340/2103 - 2661) mit der verwaltungsmäßigen Begleitung des Vorhabens beauftragt. Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter können nur vom Referat Z 6 (verwaltungsmäßige Begleitung) abgegeben werden.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt werden, wahrnehmen kann.

§ 7

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung, ganz oder teilweise, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich abzuliefern oder vorzustellen.

- (3) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt für die Vergütung § 21 Abs. 4 ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages). Im Übrigen gilt § 649 BGB.

§ 8

Gewährleistung und Haftung

- (1) Entsprechen die Leistungen nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Werk innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf der Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß § 634a BGB. § 28 Abs. 1 und 3 ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) mit der Maßgabe, dass die Gewähr bzw. Haftung für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist übernommen wird.
- (3) Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers auch gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Werkvertrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

§ 9

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- (3) Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Handakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

§ 10

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

Ergänzend finden in folgender Reihenfolge Anwendung:

- die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU/Stand: Jan. 2003),
- Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie
- die gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort des Umweltbundesamtes ist Dessau-Roßlau. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Verwaltungssitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

Dessau-Roßlau, den **07. Sep. 2009**
Umweltbundesamt
Im Auftrag



Jakob Gross

Heidelberg, den *09. Sep. 2009*

